

Netznutzungsvertrag

zwischen

ews-Netz GmbH
Am Wasserwerk 5
23795 Bad Segeberg
HRB 8985 Amtsgericht Kiel

(Netzbetreiber)

vertreten durch

E.ON Hanse AG
Schleswig-HeinGas-Platz 1
25450 Quickborn

und

Name/Firma Netznutzer
Straße Netznutzer
PLZ+Ort Netznutzer

(Netznutzer)

Vertragsbeginn: XXX

Netzebene: XXX

Netzanschlusskapazität: XXX

Vereinbarte Netzreservekapazität: Höhe: XXX; zeitliche Inanspruchnahme: XXX

Präambel

Der Netzbetreiber betreibt ein Stromverteilungsnetz und stellt dieses auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes vom 07. Juli 2005 (EnWG), der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) und der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005 dem Netznutzer diskriminierungsfrei nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Dieser Vertrag vermittelt dem Netznutzer den Zugang zum gesamten Elektrizitätsversorgungsnetz und regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner betreffend den Zugang zum Elektrizitätsversorgungsnetz zum Zwecke der Entnahme elektrischer Energie.
- 1.2 Die Netznutzung bei Einspeisungen von an das Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Erzeugungsanlagen (z. B. KWK-Anlagen, EEG-Anlagen, Brennstoffzellen) ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

2. Voraussetzungen der Netznutzung

- 2.1 Voraussetzung für die Netznutzung ist das Bestehen eines reinen Stromliefervertrages (ohne Netznutzung) zwischen dem Netznutzer und einem oder mehreren Stromlieferanten. Dieser Stromliefervertrag muss entweder den gesamten Bedarf oder den über eventuelle Fahrplanlieferungen hinausgehenden Bedarf vollständig abdecken (offener Stromliefervertrag).
- 2.2 Voraussetzung ist ein zwischen Netzbetreiber und Lieferant abgeschlossener Vertrag über die Belieferung des Netznutzers durch das Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers (Lieferanten-Rahmenvertrag); es sei denn, der Netznutzer führt einen eigenen Bilanzkreis. In diesem Fall sind zusätzliche Sonderregelungen zu treffen.
- 2.3 Voraussetzung ist die form- und fristgerechte Anmeldung der Abnahmestelle des Netznutzers nach den Bestimmungen des Lieferanten-Rahmenvertrages durch den Lieferanten.
- 2.4 Voraussetzung für die Netznutzung ist das Vorliegen gültiger netzanschlussvertraglicher Regelungen, welche die technische Anbindung der vorbezeichneten Anlage des Netznutzers an das Netz des Netzbetreibers regeln sowie das Vorliegen eines Anschlussnutzungsvertrages zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber, soweit die Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I Seite 2477) in ihrer jeweils geltenden Fassung den gesonderten Abschluss eines Netzanschluss – bzw. Anschlussnutzungsvertrages nicht entbehrlich macht. Die NAV ist im Wortlaut auf der Internetseite des Netzbetreibers unter www.ew-segeberg-netz.de einsehbar und wird dem Netznutzer auf Verlangen unentgeltlich vom Netzbetreiber ausgehändigt.

3. Zuordnung von Entnahmestellen zu Bilanzkreisen

Jede einzelne Entnahmestelle muss in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem einbezogen sein, wobei jede einzelne Entnahmestelle genau einem Bilanzkreis zuzuordnen ist.

4. Netzanschluss und Leistungsbereitstellung

Die im Netzanschlussvertrag zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber vereinbarte Netzanschlusskapazität darf an einem Anschlusspunkt nicht überschritten werden. Bei mehreren Anschlussnutzern darf die Summe der in Anspruch genommenen Leistung an einem Anschlusspunkt nicht höher sein, als die im Netzanschlussvertrag vereinbarte maximale Leistung. Im Übrigen sind die entsprechenden im Netzanschlussvertrag vereinbarten technischen Regelungen einzuhalten.

5. Netzreservekapazität

Netznutzer mit Eigenerzeugungsanlagen, die an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen und parallel mit ihm betrieben werden, können Reservenetzkapazität bestellen. Einzelheiten sind in **Anlage 2** geregelt.

6. Leistungsmessung und Lastprofilverfahren

- 6.1 Der Netzbetreiber wendet für die Abwicklung der Stromlieferung an Netznutzer mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 Kilowattstunden vereinfachte Methoden (standardisierte Lastprofile) an, die eine registrierende ¼-h-Leistungsmessung nicht erfordern. Der Netzbetreiber kann in begründeten Fällen Lastprofile auch für Verbrauchsgruppen mit einer jährlichen Entnahme festlegen, die über den in Satz 1 genannten Wert hinausgehen. Bei Netznutzern mit einer Jahresenergiemenge von mehr als 100.000 kWh kann der Netzbetreiber eine fortlaufend registrierende ¼-h-Leistungsmessung verlangen.
- 6.2 Der Netzbetreiber bestimmt, welches Lastprofilverfahren zur Anwendung kommt und bestimmt die verwendeten Lastprofile. Der Lieferant deckt den gesamten Bedarf des Netznutzers auf der Basis dieser Lastprofile. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Regelung zur Anwendung von Lastprofilen gemäß **Anlage 3**.
- 6.3 Der Netzbetreiber ordnet jedem Standardlastprofilkunden das entsprechende Lastprofil zu. Der Netzbetreiber stellt für jeden Standardlastprofilkunden bei der Anmeldung eine Jahresverbrauchsprognose auf, die in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch basiert. Die Prognose wird dem Lieferanten mitgeteilt. Der Lieferant kann unplausiblen Prognosen widersprechen und dem Netzbetreiber eine eigene Prognose unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Prognose über den Jahresverbrauch fest. In

begründeten Ausnahmefällen kann die Jahresverbrauchsprognose vom Lieferanten und dem Netzbetreiber gemeinsam auch unterjährig angepasst werden.

- 6.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, das Verfahren oder die Lastprofile sowie deren Zuordnung zu den einzelnen Entnahmestellen zu ändern, wenn dies erforderlich oder zweckmäßig ist. Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten die Änderung des Verfahrens mit einer Frist von 3 Monaten und die Änderung der Lastprofile mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich mit. Eine Änderung der Zuordnung der Lastprofile zu den einzelnen Entnahmestellen teilt der Netzbetreiber dem Lieferanten mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats in elektronischer Form mit.

7. Messung und Ablesung

- 7.1 Soweit keine anderweitige Vereinbarung im Sinne von § 21 b EnWG getroffen wurde, ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber. Der Netzbetreiber als Messstellenbetreiber ist für den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie verantwortlich. Er kann einen Dritten mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragen.
- 7.2 Die Messung erfolgt bei Standardlastprofilkunden durch Erfassung der entnommenen elektrischen Arbeit sowie gegebenenfalls durch Registrierung der Lastgänge am Zählpunkt.

Handelt es sich nicht um Standardlastprofilkunden, erfolgt die Messung durch eine registrierende ¼-h-Leistungsmessung. Die Übermittlung der Messdaten erfolgt über Zählerfernauslesung. Für diese Zwecke installiert der Netzbetreiber standardmäßig Geräte, die eine Funkübertragung der Zählerdaten ermöglichen. Sollte in Ausnahmefällen die Einrichtung einer solchen Funkübertragung nicht möglich sein (Funklöcher, keine Möglichkeit zum Anbringen einer Antenne etc.), wird der Netzbetreiber den Netznutzer unterrichten. In diesen Ausnahmefällen muss für die Fernauslesung beim Netznutzer ein hierfür geeigneter Telekommunikationsanschluss ohne zeitliche Beschränkung sowie ggf. ein 230-V-Anschluss zur Verfügung stehen. Der Netzbetreiber teilt dem Netznutzer auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen (Abstände der jeweiligen Anschlüsse, Anschlüsse zum Zählerplatz, etc.) mit. Die Nutzung dieser Anschlüsse ist für den Netzbetreiber kostenlos. Die Fernauslesung muss grundsätzlich vor Aufnahme der Belieferung zur Verfügung stehen. Bei Nichtfertigstellung gehen Kosten des zusätzlichen Aufwandes zu Lasten des Netznutzers, es sei denn, der Netzbetreiber hat die Verzögerung zu vertreten. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Messeinrichtung durch einen Beauftragten ablesen zu lassen, wenn weder ein GSM-Modem zur Verfügung steht noch ein Telekommunikationsanschluss betrieben werden kann. Die Kosten hierfür werden vom Netznutzer getragen.

- 7.3 Die Messeinrichtungen müssen den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen.
- 7.4 Der Messstellenbetreiber bestimmt Art, Zahl und Größe von Mess- und Steuereinrichtungen nach Vorgaben des Netzbetreibers; die Bestimmung muss unter Berücksichtigung

netzwirtschaftlicher Belange zur Höhe des Verbrauchs in einem angemessenen Verhältnis stehen.

- 7.5 Der Netznutzer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Netznutzer den Antrag auf Nachprüfung nicht bei dem Netzbetreiber, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Netzbetreiber zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Auftraggeber.
- 7.6 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen und ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder aufgrund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines Lastgangkunden mit einer registrierenden ¼-h-Leistungsmessung nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht an, so erfolgt die Ermittlung von Ersatzwerten für fehlende oder unplausible Werte entsprechend dem VDN Metering Code 2006 und dessen Nachfolgeregelungen.
- 7.7 Für Netznutzer, die nach Standardlastprofilverfahren beliefert werden, werden die Messeinrichtungen vom Beauftragten des Netzbetreibers oder auf Verlangen des Netzbetreibers vom Netznutzer selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich nach einem vom Netzbetreiber festzulegenden Turnus abgelesen. Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei einem Umzug des Netznutzers, bei Beendigung des Netznutzungsvertrages oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs, kann der Netzbetreiber Zwischenablesungen veranlassen, den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.
- 7.8 Kosten für Messung und Abrechnung an den Entnahmestellen werden vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber separat neben dem Netzentgelt in Rechnung gestellt und beinhalten die Erfassung, Weiterleitung und Verarbeitung von für die turnusgemäße Abrechnung der Netznutzung relevanten Daten.
- 7.9 Beauftragt der Netznutzer den Netzbetreiber mit einer zusätzlichen Ablesung, so ist diese gesondert zu vergüten. Die Höhe des Entgeltes ist den als **Anlage 4** beigefügten Preisblättern zu entnehmen.
- 7.10 Der Netznutzer hat das Recht, zu Kontrollzwecken zusätzlich eigene Mess- und Steuereinrichtungen in Abstimmung mit dem Netzbetreiber auf eigene Kosten einbauen zu

lassen. Diese Messeinrichtungen sind nicht in Besitz des Netzbetreibers und die Messdaten dieser Einrichtungen werden nicht zur Abrechnung herangezogen.

- 7.11 Bei Feststellung einer Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder Fehlern in der Ermittlung des Rechnungsbetrages ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

8. Entgelte

- 8.1 Der Netznutzer zahlt dem Netzbetreiber für die Leistung „Netznutzung“ nach Ziffer 1 sowie für andere Leistungen nach diesem Vertrag Entgelte gemäß **Anlage 4**.
- 8.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netzentgelte anzupassen, wenn und soweit er eine nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigung hierfür hat oder die Überschreitung der genehmigten Netzentgelte nach Maßgabe von § 23a Abs.2 Satz 2 EnWG zulässig ist. Mit der Einführung einer Anreizregulierung auf Basis einer Rechtsverordnung gemäß § 21a EnWG ist der Netzbetreiber hiervon abweichend zur Anpassung der Netzentgelte berechtigt, wenn und soweit er die jeweils für ihn geltenden Obergrenzen der Netzentgelte beachtet. Über Ausmaß und Zeitpunkt von Entgeltanpassungen informiert der Netzbetreiber den Netznutzer unverzüglich in Textform.

Die neuen Entgelte gelten vom Zeitpunkt der Wirksamkeit der Genehmigung an, wenn für die Entgeltänderung eine Genehmigung erforderlich war; im Falle einer Erhöhung nach Maßgabe des § 23a Abs. 2 Satz 2 EnWG ab dem Zeitpunkt der Genehmigung der erhöhten Kostenwälzungssätze.

Erhöhen sich die Netzentgelte, ist der Netznutzer berechtigt, das Vertragsverhältnis innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Entgelthanpassungsmitteilung zum Ende des folgenden Kalendermonates zu kündigen. Lässt der Netznutzer diese Kündigungsmöglichkeit ungenutzt verstreichen, gilt die mitgeteilte Netzentgelthanpassung als vereinbart. Der Netzbetreiber weist den Netznutzer hierauf zugleich mit der Entgelthanpassungsmitteilung gesondert hin.

Im Übrigen ist der Netzbetreiber berechtigt, mit sofortiger Wirkung eine Preisanpassung vorzunehmen, wenn sich aufgrund von Rechtsvorschriften bzw. durch behördliche oder gerichtliche Entscheidungen die Kosten für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen ändern. Dies gilt auch für die Änderung oder Neueinführung von Steuern, Abgaben, Ausgleichsleistungen oder sonstige den Transport, den Bezug, die Erzeugung oder die Abgabe von Elektrizität betreffenden Belastungen.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Differenz aus erhobenen und bestandskräftig bzw. rechtskräftig in einem neuen Bescheid festgesetzten Netzentgelten nebst gesetzlicher

Verzinsung von dem Netznutzer rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des ursprünglichen Genehmigungsbescheides nachzufordern. Gleiches gilt, sofern sich die Netznutzungsentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers entsprechend ändern.

- 8.3 Die Netzentgelte richten sich nach der Anschlussnetzebene der Entnahmestelle, den jeweils vorhandenen Messvorrichtungen an der Entnahmestelle sowie der jeweiligen Benutzungstundenzahl der Entnahmestelle.

Das Netzentgelt pro Entnahmestelle besteht aus einem Jahresleistungspreis in Euro pro Kilowatt und einem Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde. Das Jahresleistungsentgelt ist das Produkt aus dem jeweiligen Jahresleistungspreis und der Jahreshöchstleistung in Kilowatt der jeweiligen Entnahme im Abrechnungsjahr. Das Arbeitsentgelt ist das Produkt aus dem jeweiligen Arbeitspreis und der im Abrechnungsjahr jeweils entnommenen elektrischen Arbeit in Kilowattstunden.

- 8.4 Für Entnahmestellen mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenüber steht, bietet der Netzbetreiber auf Wunsch des Netznutzers neben dem Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf der Grundlage von Monatsleistungspreisen an. Der Netznutzer teilt dieses dem Netzbetreiber verbindlich vor Beginn des Abrechnungszeitraumes mit.
- 8.5 Für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung im Niederspannungsnetz ist anstelle des Leistungs- und Arbeitspreises ein Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde und ein monatlicher Grundpreis in Euro pro Monat festgelegt.
- 8.6 Der Netzbetreiber stellt die jeweiligen Aufschläge nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G) dem Netznutzer mit dem Netzentgelt in Rechnung.
- 8.7 Der Netzbetreiber stellt die auf die Stromlieferungen anfallende Konzessionsabgabe dem Netznutzer mit dem Netzentgelt in Rechnung. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung. Für die Befreiung von der Konzessionsabgabe und entsprechender Rückzahlung muss der Netznutzer dem Netzbetreiber für jede betroffene Entnahmestelle einen entsprechenden Nachweis spätestens 6 Monate nach Erstellen der Jahresabrechnung vorlegen, dass der Grenzpreis unterschritten ist. Der Nachweis ist durch ein Testat eines vereidigten Wirtschaftsprüfers im Original zu erbringen.
- 8.8 Der Netznutzer hat einen ausgeglichenen Blindleistungshaushalt in seiner Anlage zu gewährleisten. Überschreitet der Netznutzer die vom Netzbetreiber im Preisblatt vorgegebenen Grenzen für Blindarbeit, wird dem Netznutzer die darüber hinaus übertragene Blindarbeit in Rechnung gestellt. Die Höhe des zu zahlenden Entgeltes ist ebenfalls im anliegenden Preisblatt geregelt.
- 8.9 Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

9. Abrechnung

9.1 Der Netzbetreiber rechnet die Netzentgelte sowie das Entgelt für Messung und Abrechnung für die Standardlastprofilkunden jährlich ab. Der Netzbetreiber ist berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen. Die Abrechnung der Kunden mit fortlaufend registrierender ¼-h-Leistungsmessung erfolgt grundsätzlich monatlich.

9.2 Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Die Rechnungen sind gebührenfrei und ohne Abzug zu bezahlen. Maßgeblich für die Zahlungserfüllung ist der Zahlungseingang beim Netzbetreiber. Zahlt der Netznutzer die Entgelte ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist der Netzbetreiber berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt.

Der Netznutzer erteilt dem Netzbetreiber grundsätzlich eine Lastschriftinzugsermächtigung für die geschuldeten Entgelte. Alternativ hierzu können die Zahlungen kosten- und gebührenfrei per Überweisung auf die vom Netzbetreiber in der Rechnung bezeichnete Bankverbindung erfolgen.

9.3 Einwände gegen die Richtigkeit der Abrechnung berechtigen nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.

9.4 Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

10. Datenverarbeitung

Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung des § 9 EnWG sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Der Netznutzer erklärt hierzu sein Einverständnis.

11. Unterbrechung der Netznutzung

11.1 Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann an der Abnahme der Energie des Lieferanten oder an der Abgabe der Energie an den Netznutzer gehindert ist, ruhen Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Die Netznutzung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Der Netzbetreiber hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

11.2 Der Netzbetreiber hat den Netznutzer bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Bei kurzen Unterbrechungen ist er zur Unterrichtung des Netznutzers nur verpflichtet, soweit dieser zur Vermeidung von Schäden auf ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen ist und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt hat. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

In den Fällen des Satzes 3 ist der Netzbetreiber verpflichtet, dem Netznutzer auf Nachfrage nachträglich mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.

11.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netznutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Netznutzer bzw. Anschlussnehmer oder -nutzer der Niederspannungsanschlussverordnung oder Bestimmungen dieses Vertrages zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
2. die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

11.4 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Anschlussnehmer oder -nutzer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

12. Haftungsbestimmungen

Die Vertragspartner haften einander für Schäden, die ihnen selbst oder ihren Kunden durch Unterbrechungen der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung entstehen, entsprechend des § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 01.11.2006 in ihrer jeweils geltenden Fassung (**Anlage 1**). Die NAV ist auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht. Bei In-Kraft-Treten einer Nachfolgeregelung gilt diese.

Für Sach- und Vermögensschäden, die nicht auf die Unterbrechung des Netzbetriebes oder auf Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung zurückzuführen sind, haftet der Netzbetreiber dem Grunde wie der Höhe nach nur, wenn und soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung von Sach- und Vermögensschäden haftet der Netzbetreiber nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist dabei dem Grunde wie der Höhe nach auf den voraussehbaren typischen Schaden begrenzt.

Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

13. Voraussetzungen für die Erhebung von Sicherheitsleistungen in begründeten Fällen

- 13.1 Der Netzbetreiber kann in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom Netznutzer verlangen. Kommt der Netznutzer einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der Netzbetreiber die Netznutzung ohne weitere Ankündigung unterbrechen, bis die Sicherheit geleistet ist.
- 13.2 Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass
- der Netznutzer mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung wiederholt im Verzug ist
 - gegen den Netznutzer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind
 - die vom Netzbetreiber über den Netznutzer eingeholte Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannte Auskunft (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die begründete Besorgnis erhärtet, der Netznutzer werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen.
 - ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Netznutzers vorliegt.
- 13.3 Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.
- 13.4 Der Netzbetreiber kann nach fruchtlosem Verstreichen einer nach Verzugseintritt gesetzten angemessenen Frist die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen. Die Fristsetzung kann zusammen mit der Mahnung erfolgen.

- 13.5 Der Netznutzer ist berechtigt die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlungen abzuwenden. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.
- 13.6 Soweit der Netzbetreiber Sicherheitsleistung verlangt, kann diese auch in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.
- 13.7 Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

14. Kündigungsrechte und Vertragsdauer

- 14.1 Der Netznutzungsvertrag tritt am XXX (Datum) in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- 14.2 Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 14.3 Bei Nichterfüllung der Zahlungspflicht trotz Mahnung ist der Netzbetreiber berechtigt, das Vertragsverhältnis einen Monat nach Ankündigung fristlos schriftlich zu kündigen. Dies gilt nicht, wenn der Netznutzer darlegt, dass die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und die Aussicht besteht, dass der Netznutzer seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Der Netzbetreiber kann mit der Mahnung zugleich die Kündigung androhen.
- 14.4 Bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung, oder bei einem nicht offensichtlich unbegründeten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners ist der andere Vertragspartner berechtigt, diesen Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen.
- 14.5 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netznutzungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn der Bilanzkreis, in dem die Entnahmestellen des Netznutzers bilanziert werden, z.B. durch Kündigung beendet ist.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Rechtsnachfolger des übertragenden Vertragspartners ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.
- 15.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Netznutzungsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner

verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichem Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken. Zur Schließung von Regelungslücken sowie zur Auslegung des Vertrages sind die einschlägigen Regelwerke Transmission Code (sofern für diesen Vertrag einschlägig), Distribution Code, Metering Code sowie die Richtlinie Datenaustausch und Mengenbilanzierung (DuM) ergänzend heranzuziehen. Ausdrückliche Regelungen des Netznutzungsvertrages haben jedoch Vorrang vor den Bestimmungen der genannten Regelwerke.

- 15.3 Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern oder sollten die für die Berechnung der Netzentgelte maßgeblichen Kriterien normativ oder auf andere Weise rechtsverbindlich geregelt werden, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen. Der Netzbetreiber ist zu einer einseitigen Vertragsanpassung berechtigt, wenn dies zur Umsetzung von Anordnungen oder Festlegungen der Regulierungsbehörde erforderlich ist.
- 15.4 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen sowie die Kündigung oder Aufhebung des Vertrages bedürfen - soweit vorstehend (u.a. in den Ziffern 8.2, 11.2) nichts Abweichendes bestimmt ist - zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für Vereinbarungen bezüglich dieser Schriftformklausel.
- 15.5 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 15.6 Gerichtsstand ist der Ort des Netzanschlusses und der Netznutzung.
- 15.7 Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.
- 15.8 Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteile dieses Vertrages.

.....den..... Hamburg, den

.....
Netznutzer

.....
Netzbetreiber

Anlagen

- Anlage 1:** § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01.11.2006
Anlage 2 Netzreservekapazität
Anlage 3 Standardlastprofilverfahren
Anlage 4 Preisblätter / Entnahmestellen
Anlage 5 Ansprechpartner und Erreichbarkeit

Anlage 1: § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01.11.2006

Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
2. 10 Millionen Euro bei 25.001 bis 100.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
3. 20 Millionen Euro bei 100.001 bis 200.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
4. 30 Millionen Euro bei 200.001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der

Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

- (4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.
- (5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.
- (6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

Anlage 2: Netzreservekapazität (vorbehaltlich der Zustimmung der Bundesnetzagentur)

a) Allgemeines

Netznutzer mit Erzeugungsanlagen, deren Einspeisung in das Netz des Netznutzers erfolgt, können beim Netzbetreiber Netzreservekapazität bestellen.

Netzreservekapazität kann von 0 (Null) kW bis zur Höhe der Bruttoengpassleistung der Erzeugungsanlagen im Netz des Netznutzers bestellt werden. Die bestellte Netzreservekapazität sowie die jeweilige zeitliche Inanspruchnahme gemäß **Anlage 4** legt der Netznutzer selbst fest. Sollte der Netznutzer bei Abschluss des Vertrages explizit keine Netzreservekapazität bestellen, so gilt eine Netzreservekapazität von 0 (Null) kW als zwischen den Vertragspartnern vereinbart.

Ist die vom Netznutzer bestellte Netzreservekapazität kleiner als die Bruttoengpassleistung der Erzeugungsanlagen des Netznutzers im Netz des Netznutzers, wird dem Netznutzer für Leistungswerte, innerhalb der Inanspruchnahme, die die Jahreshöchstleistung außerhalb der angemeldeten Zeiträume um bis zu 10% überschreiten, einmalig der gleiche Preis wie für die bestellte Netzreservekapazität verrechnet. Bei Überschreitung der bestellten Netzreservekapazität um mehr als 10%, gilt für die darüber hinausgehende Überschreitungsleistung einmalig der volle Jahresleistungspreis.

Die bestellte Netzreservekapazität kann jährlich angepasst werden. Sie gilt unverändert weiter, wenn eine neue Bestellung, durch den Netznutzer nicht bis zum 15. Dezember für das folgende Kalenderjahr beim Netzbetreiber eingegangen ist.

Voraussetzung und Grundlage für die Verrechnung der in Anspruch genommenen Netzreservekapazität ist der störungs- oder revisionsbedingte Stillstand der Erzeugungsanlagen. Die Inanspruchnahme ist auf die Höhe der bestellten Netzreservekapazität begrenzt. Beginn, voraussichtliche Dauer und Ende der Inanspruchnahme von Netzreservekapazität sowie die während dieses Zeitraumes ausgefallene Leistung der Erzeugungseinheit müssen bei revisionsbedingter Inanspruchnahme im voraus, bei störungsbedingter Inanspruchnahme dem Netzbetreiber unverzüglich nach Eintritt der Störung gemeldet werden und sind auf Anforderung durch den Netzbetreiber vom Netznutzer nachzuweisen. Alle diesbezüglichen Meldungen sendet der Netznutzer formlos per E-Mail an:

netznutzung-strom@eon-hanse.com

b) **Abwicklung**

Der Netznutzer vergütet dem Netzbetreiber für die bestellte Netzreservekapazität einen Leistungspreis gemäß **Anlage 4**, unabhängig davon, ob die bestellte Netzreservekapazität in Anspruch genommen wird. Dieser Leistungspreis ist nach Dauer der Inanspruchnahme gestuft.

Für die Bestimmung der Dauer sind die Zeiträume, in denen die im Rahmen des Netzreservebezuges auftretenden Leistungswerte die Jahreshöchstleistung außerhalb der angemeldeten Zeiträume überschreiten, maßgeblich.

Liegt die Dauer der Inanspruchnahme über der in **Anlage 4** genannten Höchstdauer, erfolgt die Abrechnung der gesamten als Inanspruchnahme der Netzreservekapazität deklarierten Netznutzung auf Basis der tatsächlich in Anspruch genommenen Jahreshöchstleistung im Sinne der Ziffer 8.3 dieses Vertrages.

Für die im Rahmen der Inanspruchnahme der Netzreservekapazität anzusetzende Arbeit – ermittelt aus den ausgefallenen Leistungen multipliziert mit der zugehörigen Dauer der Inanspruchnahme – wird kein Arbeitspreis verrechnet.

Zur Ermittlung der Benutzungsdauer wird die innerhalb des Abrechnungszeitraumes bezogene Energie, gegebenenfalls abzüglich eines in Anspruch genommenen Netzreservebezugs, durch die Entnahmhöchstleistung gemäß innerhalb dieses Abrechnungszeitraumes geteilt. Die während der Inanspruchnahme von Netzreservekapazität ausgefallene Leistung einer Erzeugungseinheit – maximal die bestellte Netzreservekapazität – ist bei der Ermittlung der Entnahmhöchstleistung im Sinne der Ziffer 8.3 dieses Vertrages vorher abzuziehen.

Anlage 3: Standardlastprofilverfahren

a) Synthetisches Verfahren

Der Netzbetreiber verwendet für die Abwicklung der Stromlieferung an Letztverbraucher mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 Kilowattstunden standardisierte Lastprofile.

Zur Anwendung kommen dabei die repräsentativen VDEW-Lastprofile G0 bis G6 für Gewerbekunden sowie L0 bis L2 für Kunden mit landwirtschaftlichem Bedarf.

Für Haushalte wird das dynamisierte Standardlastprofil H0 des VDEW verwendet.

Die Zuordnung von Letztverbrauchern zu dem jeweiligen Abnahmeprofil erfolgt auf Basis der VDEW-Materialien M-24/2000 „Zuordnung der VDEW-Lastprofile zum Kundengruppenschlüssel“. Details dazu sowie die repräsentativen VDEW-Lastprofile können der Veröffentlichungen auf www.strom.de entnommen werden.

An gesetzlichen Feiertagen des Bundeslandes Schleswig-Holstein verwendet der Netzbetreiber unabhängig vom jeweiligen Wochentag das jeweilige VDEW-Lastprofil des Sonntags.

b) Lastprofile für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

Der Netzbetreiber verwendet für die Abwicklung der Stromlieferung von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen das vom Verband der Netzbetreiber (VDN) entwickelte Lastprognoseverfahren "Lastprofile für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen". Dieses gilt für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 Kilowattstunden im Niederspannungsnetz des Netzbetreibers.

Dieses Verfahren ist prinzipiell im VDN-Praxisleitfaden "Lastprofile für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen" beschrieben. Details können der Veröffentlichungen auf www.vdn-berlin.de.de entnommen werden.

Zu den unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen zählen:

- Elektro-Speichergeräteheizung
- Elektro-Fußbodenspeicherheizung
- Elektro-Zentralspeicherheizung
- Elektro-Wärmepumpen

Die Anwendung des Lastprofilverfahrens für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen ist nicht möglich, sofern keine Tarifumschaltung des Zählers für Heizungsverbrauch besteht sowie bei Elektro-Speicherheizungen mit gemeinsamer Zählung für Allgemein- und Heizungsverbrauch (eine Zählernummer). Um die Belieferung dieser Anlagen zu ermöglichen, ist ein kostenpflichtiger Umbau der Zähleinrichtung erforderlich. Dieser kann durch den Lieferanten beauftragt werden.

Die Belieferung von Kunden mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen erfolgt über das im VDN-Praxisleitfaden "Lastprofile für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen" beschriebene Verfahren. Dazu stehen für Elektro-Speicherheizungen die normierten temperaturabhängigen Lastprofile "E1" ohne Tagnachladung und "E2" mit Tagnachladung als ¼-h-Zeitreihen in Einzelschritten von 1°C sowie für Elektro-Wärmepumpen das normierte temperaturabhängige Lastprofil „W1“ als ¼-h Zeitreihen in Einzelschritten von 1°C.

Die Lastprofile „E1“, „E2“ sowie „W1“ können der Veröffentlichung unter www.ew-segeberg-netz.de entnommen werden.

Die maßgebliche Temperaturmessstelle für das Netzgebiet der Netzbetreibers zur Ermittlung der Tagesmitteltemperatur (T_m ; °C) ist die Messstelle des Deutschen Wetterdienstes (DWD) in Schleswig (DWD Stationsnummer 10035). Die Tagesmitteltemperatur ist der Mittelwert aus 24 Terminwerten gemäß DWD. Historische Temperaturverläufe werden durch den Lieferanten dort ermittelt und von diesem fortgeschrieben.

Für die Auswahl des Heizungsprofils sowie Ermittlung des bilanzierten Einspeiseprofils ist die äquivalente Tages-Mitteltemperatur $T_{m,\ddot{a}} = 0,5 \cdot T_m(d) + 0,3 \cdot T_m(d-1) + 0,15 \cdot T_m(d-2) + 0,05 \cdot T_m(d-3)$ zu verwenden.

Die Bezugstemperatur für die temperaturabhängigen Lastprofile wurde auf 17°C festgelegt.

Die Begrenzungskonstante (K) für Elektro-Speicherheizungen wird beim Netzbetreiber auf $K=0$ und bei Elektro-Wärmepumpen auf $K=1$ gesetzt.

Die Ermittlung der spezifischen elektrischen Arbeit der Verbrauchsstelle erfolgt gemäß VDN-Praxisleitfaden "Lastprofile für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen" nach Anmeldung, anhand von Gesamtverbrauch und Verbrauchszeitraum durch den Lieferanten.

Der Datenaustausch erfolgt bis auf weiteres im csv-Datenaustauschformat gemäß der "Best Practice Empfehlung – Datenformate und Vorlage von Originaldokumenten – mit Schnittstellenbeschreibung“ zum Lieferantenwechsel der Task Force Netzzugang des Bundeswirtschaftsministeriums in der Fassung vom 24. September 2003.

Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, die über dieses Verfahren beliefert werden sollen, sind bei der Anmeldung zum Lieferantenwechsel, im Feld "AJ; Zaehlverfahren" eindeutig mit "E14" für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen mit getrennter Zählung für Allgemein- und Heizungsverbrauch oder "E24" für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen mit gemeinsamer Zählung für Allgemein- und Heizungsverbrauch zu kennzeichnen.

Fehlt bei der Anmeldung zur Netznutzung von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen die Angabe "E14" für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen mit getrennter Zählung für Allgemein- und Heizungsverbrauch oder "E24" für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen mit gemeinsamer Zählung für Allgemein- und Heizungsverbrauch, erfolgt die Einordnung dieser Abnahmestelle durch den Netzbetreiber.

Die Anmeldung von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen wird abgelehnt, wenn im Feld "AJ; Zaehlverfahren" "E14" für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen mit getrennter Zählung für Allgemein- und Heizungsverbrauch oder "E24" für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen mit gemeinsamer Zählung für Allgemein- und Heizungsverbrauch angegeben wurde, die Abnahmestelle aber keine unterbrechbare Verbrauchseinrichtung im Sinne dieser ergänzenden Vereinbarungen ist.

Der Netzbetreiber bestätigt die Anmeldung unter Angabe des Gesamtverbrauchswertes, getrennt nach HT- und NT- Verbrauch, in den Feldern "AO; Jahresverbrauchsprognose HT" und "AP; Jahresverbrauchsprognose NT" und dem dazugehörigen Verbrauchszeitraum im Feld "Y; Hinweis zur Lieferstelle" im Format TT.MM. JJ-TT.MM.JJ.

Die Zuordnung der Abnahmestelle zum jeweiligen temperaturabhängigen Lastprofil erfolgt durch den Netzbetreiber im Feld "BX; Profilschar".

Bei unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen mit getrennter Zählung für Allgemein- und Heizungsverbrauch (zwei Zählernummern) muss jede Zählernummer durch den Lieferanten getrennt angemeldet werden. Es sind somit verschiedene Lieferanten für je Allgemein- und/oder Heizungsverbrauch möglich.

Bei Elektro-Speicherheizungen mit gemeinsamer Zählung für Allgemein- und Heizungsverbrauch (eine Zählernummer) mit Tarifumschaltung erfolgt die Aufteilung in Allgemein- und Heizungsverbrauch (kWh) unter Zuhilfenahme der VDEW-Standardlastprofile wie folgt:

- Allgemeinverbrauch (Standardlastprofil H0) = HT Arbeit + 0,15 * NT Arbeit + 0,15 * LT Arbeit
- Heizungsverbrauch (temperaturabhängiges Lastprofil E1 oder E2) = 0,85 * NT Arbeit + 0,85 * LT Arbeit

Die LT Arbeit findet nur Anwendung bei Anlagen mit Tagnachladung. Elektro-Wärmepumpen verfügen über getrennte Zählungen für Allgemein- und Heizungsverbrauch (zwei Zählernummern). Eine Aufteilung in Allgemein- und Heizungsverbrauch ist daher nicht nötig.

Anlagen mit gemeinsamer Zählung für Allgemein- und Heizungsverbrauch (eine Zählernummer) mit Tarifumschaltung werden durch den Lieferanten als eine Anlage angemeldet und können nur von einem Lieferanten beliefert werden.

Bei der Abrechnung der Netznutzung kommen die Entgelte gemäß **Anlage 4** zur Anwendung.

c) **Modalitäten Jahresmehr- und Mindermengen**

Jahresmehr- und Jahresmindermengen sind zwischen dem Lieferanten und dem Netzbetreiber finanziell auszugleichen. Die Berechnung erfolgt für Entnahmestellen ohne fortlaufend registrierende ¼-h-Leistungsmessung auf Grundlage des Standardlastprofilverfahrens.

Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten mit Bestätigung der Anmeldung zur Netznutzung die Jahresverbrauchsprognose sowie das dazugehörige repräsentative VDEW-Standardlastprofil mit.

Die Jahresverbrauchsprognose gilt unbefristet bis zu einer neuen Angabe durch den Netzbetreiber.

Der Netzbetreiber passt die Jahresverbrauchsprognose jährlich auf Basis der tatsächlich gemessenen Jahresarbeitsmenge an und teilt diese rechtzeitig, mindestens einen Monat im voraus, dem Lieferanten mit. In begründeten Ausnahmefällen kann die Jahresverbrauchsprognose vom Lieferanten und dem Netzbetreiber gemeinsam auch unterjährig angepasst werden.

Für die Ermittlung der monatlichen Mehr- bzw. Mindermenge wird für jede Entnahmestelle die Differenz aus der auf Basis der Jahresverbrauchsprognose und des jeweiligen VDEW-Lastprofils eingespeisten Energiemenge und der tatsächlich gemessenen Energiemenge gebildet.

Die Abrechnung der Mehr- bzw. Mindermengen erfolgt monatlich bzw. jährlich durch den Netzbetreiber und wird saldiert über alle nach dem Standardlastprofilverfahren belieferten Kunden des jeweiligen Lieferanten für jeden einzelnen Monat gesondert abgerechnet.

Eine ungewollte Mehrmenge vergütet der Netzbetreiber dem Lieferanten zu den in **Anlage 4** genannten Konditionen. Ungewollte Mindermengen stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten zu den in **Anlage 4** genannten Konditionen in Rechnung.

Anlage 4: Preisblätter/Entnahmestelle(n)

Muster

Anlage 5: Ansprechpartner und Erreichbarkeit

a) Verteilnetzbetreiber

ews-Netz GmbH
Am Wasserwerk 5
23795 Bad Segeberg
VDEW-Codenummer: 9907305000001 (Marktfunktion Verteilnetzbetreiber)

b) Ansprechpartner

Lieferantenrahmen- und Netznutzungsverträge Strom

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail Adresse

Telefax	
---------	--

Energiedatenmanagement

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail Adresse

Telefax	
---------	--

Netzabrechnung

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail Adresse

Telefax	
---------	--

Netznutzungsanmeldungen, -abmeldungen und Änderungsmeldungen

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail Adresse

Telefax	
---------	--

Alle Ansprechpartner sind innerhalb der üblichen Bürozeiten erreichbar.

c) Netznutzer

Name / Firma: _____
Straße: _____
PLZ Ort: _____

d) Lieferant ^{*)}

Name / Firma: _____
Straße: _____
PLZ Ort: _____

e) Kontoverbindung für Lastschriftinzugsermächtigung

Bank: _____
Bankleitzahl: _____
Kontonummer: _____

f) Ansprechpartner

Vertragsangelegenheiten

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail Adresse
Telefax		

Abrechnung¹⁾ (elektronische Rechnung) / Energiedatenmanagement²⁾ (Lastgangdaten)

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail Adresse
1)		
2)		
Telefax		

^{*)}: Da im Sinne dieses Vertrages das Bestehen eines reinen Stromlieferungsvertrages (ohne Netznutzung) zwischen dem Netznutzer und einem oder mehreren Stromlieferanten Voraussetzung ist, ist die form- und fristgerechte Anmeldung der Abnahmestelle des Netznutzers nach den Bestimmungen des Lieferanten-Rahmenvertrages durch den Lieferanten notwendig. Änderungen des Lieferanten im Laufe dieses Vertrages zwischen Netznutzer und Netzbetreiber sind dem Netzbetreiber durch den Netznutzer unverzüglich anzuzeigen.